

KIRCHLICHE FRIEDHOFSORDNUNG
der
Katholischen Pfarrkirchenstiftung
„St. Vitus“
– Stiftung des öffentlichen Rechts –
mit dem Sitz in Tafertshofen
für den kirchlichen Friedhof in Tafertshofen

Auszug: IV. Gebühren, §19 bis §23, S. 8 bis S. 9

IV. Gebühren

§ 19 Gebührenarten

- (1) Es werden folgende Gebühren erhoben:
- a) die Grabnutzungsgebühr siehe § 20 Abs. 1,
 - b) die Bestattungsgebühren, insbesondere die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (Benutzungszwang auch für Urnen) siehe § 20 Abs. 2,
 - c) die Friedhofinstandhaltungsgebühr siehe § 20 Abs. 3 (z.B. für die Unterhaltung der Außenanlage, der Wege, für Wasser und Strom, für die Abfallentsorgung und die Durchführung der Standsicherheitsprüfung).
- (2) Fälligkeit der jeweiligen Gebühren:
- a) Die Grabnutzungsgebühr ist zu Beginn der Nutzungsperiode gem. § 11 Abs. 1 oder § 16 Abs. 1 fällig und in einem Betrag zu entrichten.
 - b) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle ist mit Bekanntgabe der Gebührensatzung durch die Gemeinde Kettershausen an den Nutzungsberechtigten fällig.
 - c) Die Friedhofinstandhaltungsgebühr wird jährlich erhoben und ist jeweils am 1. April eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 20 Gebührenhöhe

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt

für Einzelgräber (§ 10 der Friedhofsordnung)

- a) bei Kindern bis zu 10 Jahren 900,00 €
- b) bei Personen über 10 Jahren 900,00 €

bei Wahlgräbern (§ 13 der Friedhofsordnung)

- a) für ein Einzelgrab 900,00 €
- b) für ein Doppelgrab 900,00 €
- c) für ein Dreifachgrab 900,00 €
- d) für ein Urnenerdgrab 900,00 €

Für Urnenbeisetzungen in einem Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab beträgt die Grabnutzungsgebühr die gleiche wie für Sargbestattungen in der entsprechenden Grabstätte.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle wird durch die Gemeinde Kettershausen erhoben.
- (3) Die Gebühr für die Instandhaltung des Friedhofes beträgt bei allen Grabarten kalenderjährlich 0,00 € und ist bei Gräbern ohne Wahlrecht (§ 10) bis zum Ablauf der Ruhefrist und bei Wahlgräbern (§ 13) bis zum Ablauf der Nutzungszeit zu entrichten.
- (4) Bei Leistungen, die nach Zeit, Art und Beanspruchung über das gewöhnliche Maß hinausgehen, können die Gebühren durch die Kirchenverwaltung im Einzelfall angemessen erhöht werden.

§ 21 Schuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Nutzungsberechtigte oder dessen Rechtsnachfolger verpflichtet. Sofern der Schuldner die Gebühren nach Fristsetzung nicht begleicht, kann das Grabrecht entzogen werden.

§ 22 Bedürftigkeit

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann auf Antrag Herabsetzung der Gebühren gewährt werden. Entsprechende Gesuche sind rechtzeitig bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

§ 23 Anpassungen

Die angemessene Anpassung der in dieser Friedhofsordnung festgesetzten Gebühren an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse bleibt vorbehalten. Die Kirchenverwaltung behält sich ferner vor, bei außergewöhnlichen baulichen Maßnahmen und Sonderleistungen eine angemessene Umlage pro Grabstätte zu erheben und die Friedhofsordnung zu ergänzen.

Tafertshofen, den 31. Oktober 2024

gez. Pfarrer Thomas Brom